

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Münchner Stadtmedien GmbH für die Erbringung von Werbeleistungen

Die Münchner Stadtmedien GmbH (MSM) bietet in erster Linie individualisierte, auf den Auftraggeber zugeschnittene Werbeleistungen an Veranstaltungsorten sowie in Produkten in den Bereichen Print, Online und in anderen, auch digitalen Produkten an. Dies vorausgeschickt gelten die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 1 Geltungsbereich, Geschäftsbedingungen des Bestellers, Individualvereinbarungen, künftige Werbeaufträge

1. Für Werbeleistungen der MSM gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Werbeauftrag

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Hierdurch entsteht ein Werbeauftrag.
2. Ein Werbeauftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag zwischen der MSM und dem Auftraggeber über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel im Rahmen von Standardwerbeformaten, Sonderwerbeformaten und/oder im Rahmen sonstiger Werbekooperationen an Veranstaltungsorten sowie in den Bereichen Print, Online und in anderen, auch digitalen Produkten.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss, Auftraggeber

1. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, stehen Werbeangebote der MSM unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und sind unverbindlich.
2. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung kommt ein Werbeauftrag durch schriftliche Annahme eines entsprechenden Angebots der MSM durch den Auftraggeber, spätestens aber durch Umsetzung des Werbeauftrags durch die MSM zustande.
3. Soweit eine Agentur einen Werbeauftrag erteilt, kommt dieser vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung mit der Agentur und nicht mit deren Kunden zustande. Soll ein Kunde der Agentur Auftraggeber werden, muss die Agentur ausdrücklich auf das Vertretungsverhältnis hinweisen und den Auftraggeber namentlich benennen. MSM ist berechtigt, von der Agentur einen Vollmachtsnachweis zu verlangen.
4. Werbung für Waren oder Leistungen von mehr als einem Werbungtreibenden innerhalb eines Werbeauftrags bedarf der schriftlichen Zustimmung der MSM.

5. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die vereinbarte Leistung an einen anderen Abnehmer weiterzureichen. Rückgriffsansprüche des Auftraggeber sind insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Ablehnung von Werbeaufträgen, Zurücknahme und Sperrung von Werbeaufträgen, Kennzeichnung von Werbemitteln

1. Die MSM behält sich vor, Werbeaufträge - auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge oder einzelne Abrufe im Rahmen eines Werbeauftrags - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form des Werbemittels nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der MSM abzulehnen, wenn das Werbemittel nach dem pflichtgemäßen Ermessen der MSM gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt oder die Umsetzung für die MSM unzumutbar ist.

2. Die MSM kann ein bereits geschaltetes Werbemittel zurückziehen oder sperren, wenn nachträglich Umstände eintreten oder der MSM bekannt werden, aufgrund derer die Voraussetzungen der Regelung in § 4.1. erfüllt werden.

3. Die MSM wird dem Auftraggeber eine Ablehnung oder Zurücknahme oder Sperrung unverzüglich mitteilen.

4. Werbemittel, die nicht schon aufgrund ihrer Gestaltung eindeutig als Werbung erkennbar sind, können durch MSM als solche kenntlich gemacht werden, z.B. durch den Hinweis „Werbung“.

§ 5 Durchführung des Werbeauftrags, Plazierung von Werbemitteln, Abruf, Kontakte, Rabattstaffel, Beauftragung Dritter, Änderungen der Gestaltung

1. Gebuchte Werbeaufträge werden innerhalb des vereinbarten Zeitraums ausgeführt. Die MSM wird sich nach Kräften darum bemühen, die Ausführung des Werbeauftrags in der vom Auftraggeber gewünschten Form zu ermöglichen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Werbeaufträge umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Umsetzungsstart schriftlich mitgeteilt wird, das vereinbarte Werbevolumen aufrecht erhalten bleibt, sich die Ausführung des umgebuchten Werbeauftrags gegenüber dem ursprünglich gebuchten Werbeauftrag nicht verzögert und die MSM hinsichtlich des gewünschten neuen Werbeauftrags über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

3. Ist dem Auftraggeber im Rahmen eines Werbeauftrags das Recht zum Abruf einzelner Werbemittel eingeräumt, so ist der Werbeauftrag vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss abzuwickeln. Wird das Recht zum Abruf innerhalb dieser Zeit aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht ausgeübt, verfällt der Anspruch nach Ablauf des Jahres ersatzlos. Die Pflicht zur Zahlung der entsprechenden Vergütung bleibt hiervon unberührt.

4. Sofern die MSM im jeweiligen Werbeauftrag eine bestimmte Anzahl an auszuliefernden Kontakten zugesichert hat, verpflichtet sich die MSM zur Bereitstellung der entsprechenden Kontakte auf den vereinbarten Werbepätzen. Sollte das vereinbarte Volumen in dem vereinbarten Zeitraum aus Gründen, die die MSM nicht zu vertreten hat, nicht vollständig ausgeliefert werden können, so verlängert sich der Zeitraum, bis die Auslieferung vollständig erfolgt ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Maßgeblich für die Anzahl der Kontakte ist ausschließlich die Auswertung durch die MSM.

5. Ist eine Rabattstaffel vereinbart und wird weniger Volumen ausgeliefert als im Werbeauftrag vereinbart, so berechnet sich der Rabatt auf Grundlage des tatsächlichen,

nicht des gebuchten Volumens. Dies gilt nicht, wenn die Unterlieferung von MSM zu vertreten ist.

6. Die MSM ist ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, Dritte mit der teilweisen oder vollständigen Umsetzung von Werbeaufträgen zu beauftragen. Das Vertragsverhältnis zwischen MSM und Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

7. Die MSM ist im Interesse einer stets zeitgemäßen Gestaltung berechtigt, den Auftritt ihrer Produkte nach eigenem Ermessen anzupassen.

§ 6 Datenanlieferung durch den Auftraggeber, Änderung von Werbemitteln durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäße und einwandfreie, insbesondere den technischen Vorgaben der MSM entsprechende Werbemittel bzw. die je nach Werbeauftrag zur Gestaltung der Werbemittel erforderlichen Daten rechtzeitig zum schriftlich mitgeteilten Termin anzuliefern.

2. Kosten der MSM für verspätete Anlieferung und/oder vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen von Werbemitteln hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 7 Stornierung von Werbeaufträgen

1. Die MSM bietet in erster Linie individualisierte, auf den Auftraggeber zugeschnittene Werbeleistungen an. Sofern im Werbeauftrag nicht anderweitig vereinbart ist die Stornierung eines Werbeauftrags daher nicht möglich. Entsprechend wird bei Kündigung eines Werbevertrags vor Umsetzungsbeginn der volle Rechnungsbetrag fällig.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Kündigungen und/oder Stornierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Rechtsgewährleistung des Auftraggebers, Freistellung, vom Auftraggeber einzuräumende Rechte

1. Der Auftraggeber gewährleistet, alle zur Umsetzung des Werbeauftrags erforderlichen Rechte zu besitzen und gewährleistet, dass die hierfür von ihm gelieferten Daten nicht mit Rechten Dritter belastet sind und keine Rechte Dritter oder sonstige behördliche oder gesetzliche Bestimmungen verletzen. Der Auftraggeber stellt die MSM von einer auf der Verletzung vorstehender Garantie beruhenden Inanspruchnahme Dritter frei bzw. ersetzt entsprechende Schäden, insbesondere auch die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung, es sei denn, der Auftraggeber hat die Verletzung nicht zu vertreten. Die MSM ist nicht verpflichtet, Werbeaufträge dahingehend zu prüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die MSM nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Die MSM ist berechtigt, die Umsetzung von Werbeaufträgen von einer schriftlichen Zusicherung des Auftraggebers über die rechtliche Zulässigkeit der gelieferten Daten abhängig zu machen und/oder die gelieferten Daten mit Zustimmung des Auftraggebers auf dessen Kosten durch eine sachverständige Stelle auf die rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen zu lassen.

2. Der Auftraggeber räumt der MSM sämtliche für die Nutzung der gelieferten Daten zur Realisierung eines Werbeauftrags erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrags notwendigen und örtlich unbeschränkten Umfang ein, insbesondere das

Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf.

§ 9 Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Werbeauftrags aktuelle Preisliste (Mediadaten) der MSM. Die dort genannten Preise verstehen sich jeweils in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

§ 10 Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Agenturvergütung, Preisänderungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers

1. Die Rechnungsstellung erfolgt zu den im jeweiligen Werbeauftrag genannten Terminen. Übernimmt die MSM oder ein von MSM beauftragter Dritter die Produktion eines Werbemittels aufgrund vertraglicher Vereinbarung, kann die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt werden.
2. Rechnungen sind, sofern im Werbeauftrag nicht anders vereinbart, ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat auf das in der Rechnung bezeichnete Konto der MSM zu erfolgen. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks werden nicht angenommen.
3. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsverzug ist die MSM berechtigt, die weitere Umsetzung des Werbeauftrags zu unterbrechen.
5. Sofern im Werbeauftrag nicht anders vereinbart erhalten Agenturen oder Werbemittler, sofern sie ihre Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können und die Fakturierung direkt an die Agentur oder den Werbemittler erfolgt, eine Agenturvergütung (AE-Provision) in Höhe von 15 % des vom Auftraggeber bezahlten Netto-Auftragswertes.
6. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
7. Gegenüber Forderungen der MSM kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

§ 11 Leistungshindernisse

Fällt die Durchführung eines Werbeauftrags aus Gründen aus, die die MSM nicht zu vertreten hat oder die der MSM nicht zurechenbar sind, insbesondere wegen höherer Gewalt, rechtmäßigem Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten oder aus vergleichbaren Gründen, so verpflichtet sich MSM, die Durchführung des Werbeauftrags nach Möglichkeit nachzuholen. Der Vergütungsanspruch der MSM bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 12 Mängelhaftung, Prüfungs- und Rügepflicht

1. Die MSM gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen Standard entsprechende Umsetzung des Werbeauftrags, soweit dies die vom Auftraggeber gelieferten Daten zulassen. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler. Ansprüche insofern sind vorbehalten § 13.1. und § 13.4. ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auch teilweise Umsetzung des Werbeauftrags unverzüglich zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb von fünf Werktagen der MSM schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Fehler als genehmigt. Verlangt der Auftraggeber eine Änderung nach Ablauf der vorgenannten Frist, ist er verpflichtet, die durch die Änderung verursachten Kosten zu tragen.
3. Bei mangelhafter Ausführung des Werbeauftrages hat der Auftraggeber nach Wahl der MSM Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbeauftrags beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder des Ersatzes kann der Auftraggeber vom Werbeauftrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
4. Sind etwaige Mängel bei angelieferten Daten nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei mangelhafter Umsetzung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei wiederholten Fehlern bei der Umsetzung von Werbeaufträgen, wenn der Auftraggeber nicht vor der nächsten Umsetzung auf Fehler hinweist.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
6. Mängelansprüche verjähren 12 Monaten nach erfolgter Erbringung der Leistung an den Auftraggeber.

§ 13 Allgemeine Haftung der MSM

1. Schadensersatzansprüche bestehen unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Werbeauftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung der MSM auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die MSM haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.
3. Soweit die Haftung der MSM auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt ist, gilt eine betragsmäßige Haftungsbeschränkung auf maximal die vereinbarte Vergütung für den Werbeauftrag.
4. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

§ 14 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei

denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Auftraggeber nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der MSM.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die AGB im Übrigen nicht.

Stand: Mai 2019